

05.04.2018

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.04.2018

Ltg.-**16/A-1/3-2018**

G-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten DI Dinhobl, Hundsmüller, Hinterholzer, Dworak, Kasser,  
Mag. Scheele, Kainz, Maier und Tanner

betreffend **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf werden in Ausführung des Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes 2017 (GRUG 2017), BGBl. I Nr. 131/2017, Bestimmungen über Primärversorgungseinheiten in das niederösterreichische Krankenanstaltenrecht aufgenommen. Solche Einheiten sollen zumindest aus einem Kernteam aus Allgemeinmedizinerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bestehen und können in Form einer Gruppenpraxis, eines selbstständigen Ambulatoriums oder – bei mehreren Standorten – eines Netzwerkes betrieben werden.

Je nach Bedarf können auch Kinderärzte sowie weitere Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen (z.B. Hebammen, Psychologen etc.) strukturiert eingebunden werden. Es sind dadurch Vorteile für die Patienten im Sinne einer ganzheitlichen und kontinuierlichen Betreuung, eine Entlastung der Spitalsambulanzen sowie eine Aufwertung des Berufsbildes des Arztes für Allgemeinmedizin zu erwarten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Primärversorgungseinheiten im öffentlichen Interesse ist, weil damit wichtige Aufgaben wie z.B. die bessere zeitliche Verfügbarkeit und Erreichbarkeit für die Patienten, ein erweitertes Leistungsangebot, die Sicherstellung einer umfassenden Kontinuität und Koordination durch eine verbindliche integrierte Versorgung sowie die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit erfüllt werden.

Eine Primärversorgungseinheit ist eine durch eine verbindliche und strukturierte Zusammenarbeit als Einheit auftretende Erstanlaufstelle im Gesundheitssystem. Sie hat als solche Angebote zur Förderung von Gesundheit und Prävention sowie eine umfassende Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen sicherzustellen. Eine Primärversorgungseinheit muss eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und im jeweiligen Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) abgebildet sein. Grundlage für eine Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungsträgern ist ein Primärversorgungsvertrag, wobei jedenfalls die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse Vertragspartner sein muss

Die mit § 10c Abs. 4 NÖ KAG neu eingefügte Bestimmung sieht vor, dass eine Errichtungsbewilligung für eine Primärversorgungseinheit nur erteilt werden darf, wenn diese im Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) abgebildet ist. Die Bewilligungserteilung ist nicht an die Voraussetzung der Feststellung eines Bedarfs im Sinne des § 10c Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 NÖ KAG gebunden.

Die Änderung des § 10c Abs. 7(neu) NÖ KAG schafft Sonderbestimmungen für Errichtungsbewilligungsaufgaben für Primärversorgungseinheiten. Da im Errichtungsbewilligungsverfahren betreffend Primärversorgungseinheiten, die in Form von selbstständigen Ambulatorien betrieben werden, keine Bedarfsprüfung im Sinne des § 10c Abs. 1 lit. a NÖ KAG durchzuführen ist, kann auch das Erfordernis der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bedarfsfrage in § 10d Abs. 1 NÖ KAG entfallen.

Bei dem Einschub des neuen § 10f Abs. 2 NÖ KAG handelt es sich um eine Sonderbestimmung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Primärversorgungseinheit. Insbesondere berücksichtigt diese, dass für Primärversorgungseinheiten die Bestimmungen über die Erlassung einer obligatorischen Anstaltsordnung nicht anzuwenden sind.

Gemäß § 16 Abs. 10 NÖ KAG sollen grundsätzlich für Krankenanstalten geltenden Vorschriften über die Anstaltsordnung auf Primärversorgungseinheiten, die in Form von selbstständigen Ambulatorien geführt werden, nicht anwendbar sein. Für diesen besonderen Krankenanstaltentypus muss daher keine Anstaltsordnung erlassen werden.

Zudem wird mit dem neuen § 17 Abs. 8 NÖ KAG der ärztliche Leiter der Primärversorgungseinheit hauptberuflich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet sowie die Gesellschafterstruktur von Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien festgelegt. Mit der Änderung des § 19d Abs. 1 NÖ KAG werden Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien von der Pflicht zur Einrichtung einer Arzneimittelkommission entbunden.

Durch die Bestimmung des § 10c Abs. 4 NÖ KAG sowie die Änderung des § 10c Abs. 7 NÖ KAG und des § 10d Abs. 1 NÖ KAG erfolgt eine Transformation des § 10 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten, BGBl. I Nr. 131/2017, ins Landesrecht. § 10f Abs. 2 NÖ KAG und § 16 Abs. 10 NÖ KAG setzen § 10 Z. 2 des Bundesgesetzes für die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten, BGBl. I Nr. 131/2017 um. § 17 Abs. 8 NÖ KAG setzt § 10 Z. 4 des Bundesgesetzes für die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten, BGBl. I Nr. 131/2017 um, während § 19d Abs. 1 § 10 Z. 3 des Bundesgesetzes für die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten, BGBl. I Nr. 131/2017 umsetzt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 12. April 2018 möglich ist.